



Tischvorlage zur Vertreterversammlung am 30.05.2015

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

Vom 30.05.2015

Artikel 1

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 30. Mai 2015 beschlossen:

1. § 7 wird neu gefasst:

„Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind die Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin und der nach § 1 Absatz 3 beteiligten Kammern, soweit sie bei Aufnahme der Kammermitgliedschaft das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

2. In § 8 wird Abs. 3 neu gefasst:

„Das Versorgungswerk kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Gründe für eine Befreiung nach Absatz 1 noch bestehen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die oder der Kammerangehörige ab Wegfall des Befreiungsgrundes wieder Pflichtmitglied, sofern sie oder er noch nicht älter als 67 Jahre ist.“

3. In § 12 wird Abs. 3 neu gefasst:

„Die in Absatz 1 aufgeführten Leistungen werden jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Anspruch entsteht, wenn der Antrag binnen sechs Kalendermonaten nach Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht, beim Versorgungswerk eingeht, sonst vom Beginn des Antragsmonats an. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entfällt.“

4. In § 14 wird Abs. 1 neu gefasst:

„Mit Vollendung des 67. Lebensjahres hat jedes Mitglied auf Antrag Anspruch auf lebenslange Altersrente (Regelaltersrente).“

5. § 14 Abs. 3 wird Abs. 4.

6. In § 14 wird Abs. 3 neu eingefügt:

„Wird kein Antrag auf Altersrente gem. § 14 Absatz 1 gestellt, wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze des § 14 Absatz 1 hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres. Das Mitglied ist berechtigt über die Regelaltersgrenze gemäß § 14 Absatz 1 hinaus Beiträge nach § 28 zu entrichten, wobei an die Stelle des Vielfachen des Entrichtungsjahres das Vielfache des 67. Lebensjahres tritt. Für jeden Monat der späteren Inanspruchnahme der Regelaltersrente erhält das Mitglied einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent auf die zum Rentenbeginn insgesamt erworbene Altersrente.“

7. In § 26 Absatz 1 Nr. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ein Antrag kann nach Ablauf des Kalenderjahres, für den er gelten soll, nicht mehr wirksam gestellt werden.“

8. In § 26 Absatz 1 wird Nr. 4 neu gefasst:

„Selbständig tätige Mitglieder entrichten ab dem Kalendermonat nach der Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag für die Dauer bis zum Altersrentenbeginn nach § 14 Absatz 2 oder § 14 Absatz 3 unwiderruflich einen Pflichtbeitrag in Höhe des halben Regelbeitrages nach Nummer 1.“

9. In § 29 wird Absatz 5 neu gefasst:

„Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Nach Erreichen der Altersgrenze gemäß § 14 Absatz 1 können keine Beiträge gemäß § 26 mehr entrichtet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die nach Befreiung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erstattet oder von Dritten gemäß § 27 entrichtet werden; § 31 Absatz 3 und 4 bleiben unberührt.“

Artikel 2

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.